

2. Das Wahlrecht zum Reichstag besitzt gemäß § 1 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 7. III. 1936 auch der deutschblütige Nachwuchs, der am Wahltage zwanzig Jahre alt ist, sofern er nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder die Ausübung seines Wahlrechts ruht. Ebenso auch der Nachwuchs der jüdischen Mischlinge (s. u. S. 124). § 1.

## C. Die gesetzliche Trennung des Deutschtums vom Judentum.

### 1. Das Judenproblem.

- I. Die Juden sind vor der durch die französische Revolution und die liberalistischen Anschauungen von der Gleichheit aller Menschen herbeigeführten „Judenemanzipation“ von allen europäischen Völkern als Fremdkörper empfunden und dementsprechend als Volksfremde behandelt worden.

Blutmischungen zwischen Deutschen und Juden sind daher bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen.

- II. Das emanzipierte Judentum hat den liberalistischen Zeitgeist geschickt auszunutzen verstanden, indem es den auf gegenwärtiger Rasseneigenart beruhenden Unterschied von Deutschtum und Judentum plausibel und zielbewußt nach und nach vom russisch-völkischen Gebiet auf die religiöse Ebene verlagerte, so daß das natürliche Rassenempfinden der unter jüdisch-liberalem oder jüdisch-marxistischem Einfluß stehenden deutschen Menschen immer mehr abgetötet wurde, und das Judentum für sie mehr und mehr zu einer bloßen „Religionsgemeinschaft“ wurde.

1. Die Folge war von der Mitte des 19. Jahrhunderts ab ein immer stärkeres Auftreten der deutsch-jüdischen Mischchen und damit eine immer größere Gefährdung der Reinheit des deutschen Blutes und die Entstehung einer deutsch-jüdischen Mischrasse.

2. Das rassistische Denken des Nationalsozialismus hat das Judenproblem wieder auf das zurückgeführt, was es in Wirklichkeit ist: die für alle europäischen Völker entscheidende Rassenfrage. „Wo die nordische Rasse in der Geschichte der Menschheit erscheint, ist sie immer schöpferisch und wirkt nie kulturvernichtend“ (Darré). Dabei ist „der nordrassisches Mensch nicht in seinen geistigen Eigenschaften an sich am größten, sondern im Ausmaße der Bereitwilligkeit, alle Fähigkeiten in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen . . . Diese Gesinnung, die das Interesse des eigenen Ich zugunsten der Erhaltung der Gemeinschaft zurücktreten läßt, ist die erste Voraussetzung für jede wahrhaft menschliche Kultur . . . Der Jude dagegen besitzt keine irgendwie kulturbildende Kraft, da der Idealismus, ohne den es eine wahrhafte

„Höherentwicklung nicht gibt, bei ihm nicht vorhanden ist und nie vorhanden war“ (Hitler).

**III. Die blutmäßige Mischung mit dem Judentum** führte angesichts dieser weltenweiten Rassens fremdheit nicht nur zu einer Ver- setzung des deutschen Blutes, sondern auch der deutschen Seele. Die Juden wurden so immer mehr für das deutsche Volk zum „Ferment der Dekomposition“. Gleichzeitig mussten sie sich an „den geistigen Besitz der Deutschen zu verwalten“ (vgl. „die Juden in Deutschland“ S. 163 f.)

Zus folge der tiefen Gegensätzlichkeit hätte eine fort schreitende deutsch-jüdische Blutmischung zu einer völligen Verzehrung des deutschen Volksstums führen müssen. Bedingt aber die Meinheit der Rasse oder ein durch sie besiegtes Volkstum die kulturelle und politische Höhe eines Staates und Volkes, so war die Lösung der Judenfrage in einer den deutschen Belangen gerecht wer- denden Weise ein Gebot der völkischen Selbsterhaltung und Notwehr.

1. **Die erste Maßnahme** und Notwendigkeit für eine solche Lösung war die Unterbindung jedes ausländischen Zugangs von Juden, insbesondere Ejuden durch eine entsprechende Einbürgerungspolitik.
  2. **Die zweite, entscheidende Maßnahme** musste die Verhin- derung weiterer Blutmischung zwischen Deutschen und Juden und die Ausschaltung der Juden aus der Mitbe- stimmung über das deutsche Schicksal und die deutsche Zu- kunft sein.
- IV. Die Lösung des Judenproblems im nationalsozialistischen Sinne** konnte sich nicht nur auf eine Scheidung zwischen Deutschland und Judentum, wie sie im Mittelalter bestanden hatte, be- schränken. Auch das Problem der Mischrasse, die sich nach der Judenemanzipation durch Kreuzungen zwischen Deutschblütigen und Juden herausgebildet hatte, musste in einer Weise gelöst werden, die das baldige Verlöschen der Mischrasse erwarten lässt. Hierbei war zu berücksichtigen, daß innerhalb der Misch- rasse der Anteil der einzelnen Mischlinge am jüdischen und am deutschen Erbgut je nach Art und Häufigkeit der Kreuzungen verschieden war.

Die blutmäßige bedingte Scheidung zwischen Deutschland und Judentum, die hier nach erforderlich war, bringt die I. V. z. Abg. Die Scheidung steht im Einklang mit den Erkenntnissen der Rassenforschung und der Bevölkerungswissenschaft. — Da das Judenproblem fast alle Lebens- und Rechtsgebiete betrifft, sind die Vorschriften der Verordnung von vornherein so abgestellt worden, daß sie nicht nur für das Reichsbürgerrecht, sondern für die Behandlung der Juden- und Mischlingsfrage schlechthin von

grundlegender Bedeutung sind. Sie gelten insbesondere auch für das weiter unten S. 125 f. behandelte Blutschutzgesetz.

## 2. Juden und jüdische Mischlinge.

Ob jemand Jude oder jüdischer Mischling ist, bestimmt sich nach den Großeltern und zwar grundsätzlich nach der Rassenzugehörigkeit der Großeltern.

### I. Die Abstetzung auf die Rassenzugehörigkeit der Großeltern.

Da jeder Mensch 4 Großeltern hat, sind rassebiologisch zu unterscheiden: Volljuden, Dreivierteljuden, Halbjuden und Vierteljuden. Bei Feststellung, zu welcher dieser Gruppen jemand gehört, werden nur diejenigen Großeltern mitgerechnet, die Volljuden sind oder auf Grund ihres Religionsbekenntnisses als solche gelten. Hat jemand mehrere Großeltern, die zwar jüdischen Einschlag haben, aber nicht Volljuden sind, so wird nicht etwa der jüdische Bluteinschlag der Großeltern zusammengebracht, sondern die Großeltern, die nicht volljüdisch sind, zählen nicht mit. Das Gesetz berücksichtigt also die Urgroßeltern überhaupt nicht und kennt keine Dreivierteljuden oder Fünfsachteljuden.

### II. Die Vermutung der Rassenzugehörigkeit der Großeltern.

Die Zugehörigkeit der Großeltern zur jüdischen Religionsgemeinschaft begründet eine **unwiderlegliche Vermutung** ihrer Rassenzugehörigkeit.

Als **volljüdisch** gilt daher ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der **jüdischen Religionsgemeinschaft** angehört hat.  
§ 2<sup>2</sup> Satz 2 d. 1. B. g. Abg.

I. Gehört ein Großelternteil der jüdischen Religionsgemeinschaft an, so wird er meist auch **rassisches Volljude** sein. Die vom Gesetz aufgestellte Vermutung bedeutet daher in erster Linie eine Erleichterung für die **rassische Eingliederung** und schließt eine unbegründete, schwer widerlegbare Vermutung darauf, daß ein Großelternteil deutschblütig oder Mischling sei, ohne weiteres aus.

Darüber hinaus hat die Vermutung, weil sie unwiderlegbar ist, die Bedeutung, daß ein Großelternteil als **Volljude** gilt, auch wenn er tatsächlich nur **Mischling** oder **deutschblütig** ist.

Zu beachten ist noch folgendes:

- Wie lange der Großelternteil der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, ist gleichgültig. Der Großelternteil, der auch nur vorübergehend der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, gilt als **Volljude**.
- Die Vermutung hat nur Wirkung für die **Eingliederung der Ehe**, nicht auch für die Großeltern selbst, die der jüdischen Religions-

gemeinschaft angehört haben, da es, soweit die Vermutung nicht wirkt, allein auf die rassische Zugehörigkeit ankommt.

c) Soweit die Vermutung zu wirklichen Härten führt, kann der Führer und Reichskanzler Besreitung erteilen. § 7 d. 1. W. z. Abg.

2. Hat ein Großelternteil niemals der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, so besteht die tatsächliche Vermutung, daß er nicht jüdischer Rasse war.

Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Es bedarf dann der Feststellung, daß der Großelternteil rassisch Volljude war, wenn er bei der Eingliederung des Enkels mitgerechnet werden soll.

#### a) Der gesetzliche Begriff und die Rechtsstellung der Juden.

##### I. Begriff.

1. Jude ist ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und sein Geschlecht, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 5<sup>1</sup> d. 1. W. z. Abg. Den Volljuden werden also die Dreivierteljuden gleichgestellt mit Rücksicht auf ihren überwiegenden jüdischen Blutanteil.

2. Als Jude gilt ferner der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling (Halbjude) ohne Rücksicht auf sein Geschlecht, wenn er selbst oder seine Eltern sich durch ihr Verhalten zum Judentum bekannt haben. § 5<sup>2</sup> d. 1. W. z. Abg.

a) Ein Bekennnis des Mischlings zum Judentum liegt vor:

a) Wenn er beim Erlass des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird.

β) Wenn er beim Erlass des Reichsbürgergesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet hat.

b) Ein Bekennnis der Eltern des Mischlings zum Judentum liegt vor:

a) Wenn der Mischling aus einer Ehe mit einem Voll- oder Dreivierteljuden stammt, die nach dem Inkrafttreten des Blutschuhgesetzes (s. u. S. 125) geschlossen ist.

β) Wenn er aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Voll- oder Dreivierteljuben stammt und nach dem 31. VII. 1936 außerehelich geboren wird.

##### II. Rechtsstellung.

Die Rechtsstellung der Juden ist für Volljuden, Dreivierteljuden und Halbjuden, die unter den vorstehend dargelegten Judenbegriff fallen, die gleiche:

1. Der Jude besitzt im Dritten Reich keine staatsbürgerlichen Rechte. Er kann das Reichsbürgerrecht nicht erwerben und ist auch vom vorläufigen Reichsbürgerrecht ausgeschlossen. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu.
2. Der Jude kann kein öffentliches Amt bekleiden. Demzufolge bestimmt d. I. B. z. Abg. im § 4<sup>2</sup>:

**Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. XII. 1935 in den Ruhestand.** Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

Als Beamte im Sinne dieser Vorschrift gelten, wie in der zweiten Verordnung z. Abg. vom 21. XII. 1935 näher bestimmt ist:

- a) Die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und aller übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen, sowie ferner auch die Bediensteten der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten von Beamten haben.
- b) Kraft ausdrücklicher Vorschrift werden gleich behandelt die leitenden Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten und die Vertrauensärzte. Sie sind jedoch erst mit dem 31. III. 1936 aus ihren Stellungen ausgeschieden.

#### b) Begriff und Rechtsstellung der jüdischen Mischlinge.

##### I. Begriff.

1. Jüdischer Mischling ist gem. § 2<sup>2</sup> S. 1 d. I. B. z. Abg.:

- a) Der von zwei volljüdischen Großelterniteilen abstammende deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf sein Geschlecht, sofern er nicht nach den oben S. 122 unter 2 näher dargelegten Vorschriften des § 5<sup>2</sup> d. I. B. z. Abg. als Jude gilt (Mischling ersten Grades).
  - b) Der von nur einem jüdischen Großeltern teil abstammende deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf sein Geschlecht (Mischling zweiten Grades).
2. Der Begriff des Mischlings ist somit auf die Halbjuden, die nicht zum Judentum hinneigen, und die Vierteljuden beschränkt.

Wer weniger als ein Viertel jüdischen Bluteinschlags besitzt, wird grundsätzlich dem Deutschblütigen gleich behandelt. Die hauptsächlichsten Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden die Mitgliedschaft in der NSDAP. und ihren Gliederungen, sowie die Erbhofsbauerneigenschaft. Hier wird Blutreinheit bis 1800 verlangt.

## II. Rechtsstellung.

Die Rechtsstellung der jüdischen Mischlinge ist auf den einzelnen Lebensgebieten verschieden geregelt. Sie werden teils gleich, teils ungleich den deutschblütigen Volksgenossen behandelt.

- 1. Sie sind vorläufige Reichsbürger** wie die deutschblütigen Staatsangehörigen (i. o. §. 11d) und **besitzen das politische Stimmberecht** wie diese. § 21 d. 1. W. z. Abg. Ferner ist auch dem Mischlingsnachwuchs das Wahlrecht zum Reichstag in der gleichen Weise wie dem deutschblütigen Nachwuchs (i. §. 119) zuerkannt. Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 7. III. 1936. § 1 letzter Satz.
- 2. Unberührt** bleiben dagegen weiterhin die in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen **aufgestellten Anforderungen an die Reinheit des Blutes.** § 6<sup>1</sup> d. 1. W. z. Abg.

- a) **Die Beamtenlaufbahn und die Offizierslaufbahn** sind den Mischlingen durch das Reichsgesetz vom 30. VI. 1933 und das Wehrgesetz vom 21. V. 1935 **verschlossen.**

Ebenso verbleibt es in Hinblick auf die Fähigkeit, Rechtsanwalt, Rezt., Erbhofsbauer, Schriftleiter usw. zu werden, bei dem durch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. IV. 1933, das Reichserbhofgesetz v. 29. IX. 1933, das Schriftleitergesetz v. 4. X. 1933 und ähnliche Reichsgesetze für die jüdischen Mischlinge geschaffenen Rechtszustand.

- b) **Von der Mitgliedschaft der Partei und ihrer Gliederungen sind die Mischlinge ausgeschlossen.**

Als „Gliederungen“ der Partei gelten gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 29. III. 1935 lediglich: SA., SS., NSKK., HD., NS-Studentenbund, NS-Dozentenbund und NS-Frauenschaft, nicht aber auch die übrigen der NSDAP. angegliederten Verbände.

Die Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die von öffentlich-rechtlichen Organisationen der verschiedensten Art gestellt wurden, sind, soweit sie die jüdischen Mischlinge von der Zugehörigkeit zu diesen Organisationen bisher ausschlossen, mit dem 1. I. 1936 weggefallen, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ausdrücklich noch weiter zugelassen werden. § 6<sup>2</sup> d. 1. W. z. Abg.

3. Die wirtschaftliche Betätigung und die sozialpolitische Betreuung der Mischlinge unterliegt in Zukunft keinen besonderen Beschränkungen mehr. Sie können auch Mitglieder der Arbeitsfront sein.
4. Über die die Rechtsstellung der jüdischen Mischlinge beschränkenden Eheverbote und die sich hieraus ergebende unterschiedliche Behandlung der Mischlinge ersten und zweiten Grades vgl. unten S. 126 f.

### III. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. IX. 1935.

#### Allgemeine Charakteristik.

I. Zweck des Gesetzes ist die Sicherung und Reinerhaltung des deutschen Blutes vor dem Eindringen artfremder und darum schädlicher Rassenbestandteile. Die Maßnahmen des Gesetzes sind, wie sein Vorspruch sagt, von der Erkenntnis getragen, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und befunden den unablässigen Willen des Gesetzgebers, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern. „Wer von einer Mission des deutschen Volkes auf der Erde redet, muß wissen, daß sie nur in der Bildung eines Staates bestehen kann, der seine höchste Aufgabe in der Erhaltung und Förderung der unverlebt gebliebenen edelsten Bestandteile unseres Volkstums, ja der ganzen Menschheit sieht“ (Hiller).

1. Kulturelle Zersetzung, politischer Niedergang und völkische Entartungerscheinungen auf allen Lebensgebieten deuteten das Überhandnehmen artfremden Geistes und das immer stärker werdende rassische Absinken des deutschen Volkes an. Das deutsche Volk vor dem Schicksal des Massentodes und damit vor der kulturellen und staatlichen Auflösung bewahrt zu haben, ist das geschichtliche Verdienst des Führers und der von ihm geschaffenen Bewegung, das in der Geschichte nicht seinesgleichen hat.

Die Gründe für die Senkung des rassischen Niveaus des deutschen Volkes, insbesondere seine starke Entnordung, sind mannigfaltiger Art: Starke Auswanderung wagemutiger und wanderlustiger nordischer Menschen nach überseeischen Ländern, starker Verlust an wehrhaft veranlagten Trägern bester deutscher Erbanlagen im Weltkrieg, zunehmender Geburtenrückgang infolge Verstädterung, Industrialisierung und wirtschaftlicher Not, Überalterung der Bevölkerung und vor allem durch liberale und marxistische Gleichheitsideen bewirkte Abtötung des natürlichen Rasseninstinktes und da-

durch begünstigte Rassenkreuzung wirkten in hervorragendem Maße mit.

2. Das Schwergewicht der Erb- und Rassenpflege liegt in der Erziehungsarbeit des Nationalsozialismus, der das Rassenbewußtsein im deutschen Volk wieder geweckt und gestärkt hat. Es ist dies keine Vergöhnung der Rasse, kein Rassenkult. Die völkische Idee mit ihrem rassischen Denken ist vielmehr nichts anderes als die durch politischen Niedergang, kulturelle Zersetzung und wirtschaftliche Not geweckte Selbstbesinnung auf die eigene Art, das eigene Wesen und den eigenen Wert. Nur wo natürliches Rassenempfinden und völkisches Verantwortungsbewußtsein trotz Ausklärung und Beratung nicht stark genug sind, volks schädliche Mischung zu verhindern, soll die geistliche Regelung als von jedem zu beachtende völkische Mindestvorderung eingreifen, um den einzelnen zum Heile der Gesamtheit und seinem eigenen Besten zu zwingen.

II. Gegenstand des Gesetzes ist in erster Linie die Judenfrage, die im Anschluß an die durch das Reichsbürgergesetz getroffene Regelung eine weitere grundsätzliche Lösung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung erfährt. — Während das Reichsbürgergesetz die Trennung des Deutschen Volkes vom Judentum auf politischem Gebiet herbeiführt, zieht das Blutschutzgesetz den gleichen scharfen Trennungsstrich auf biologischem Gebiet und unterbindet damit das Eindringen neuen jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper für alle Zukunft.

III. Das Gesetz ist durch die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. XI. 1935 (M. W.) ergänzt und ausgestaltet worden.

### A. Die Eheverbote.

Bei den Eheverboten sind zu unterscheiden einmal diejenigen Eheverbote wegen jüdischen Bluteinschlags, die die Scheidung zwischen Judentum und deutschem Volkstum und die Reinigung des deutschen Volkstums von jüdischem Blut herbeiführen sollen, und ferner das Eheverbot, das die Aufnahme anderweitigen artfremden Blutes in den deutschen Volkskörper verhindern soll.

#### 1. Die Eheverbote wegen jüdischen Bluteinschlags.

##### I. Grund und Zweck dieser Eheverbote.

1. Das Judentum soll auf seinen eigenen Lebenskreis beschränkt werden. Der nationalsozialistische Staat sieht im Judentum keine religiöse, sondern eine blutmäßige Gemeinschaft. Er gestattet dieser Gemeinschaft ihr Eigenleben auf deutschem Grund und Boden, verbietet aber den Angehörigen

dieser Gemeinschaft die weitere Vermischung mit deutschen Volksgenossen. Die Juden sind keine nationale Minderheit. Eine Volksgruppenminderheit geht voraus, daß ein Staat vorhanden ist, in dem das zugehörige Volk das Staatsvolk bildet. Palästina wird von den Arabern und Juden in Anspruch genommen, besitzt aber darüber hinaus keine Eigenstaatlichkeit, sondern steht unter englischer Oberhoheit. Ferner gehört zu einer völkisch-nationalen Minderheit ein geschlossener Siedlungsraum. Die Juden aber leben zerstreut im ganzen Reichsgebiet. Es fehlt also jeder Volks- und Kulturboden. Die Juden sind vielmehr Volksplitter des über die ganze Welt zerstreuten, ehemals ein Volk bildenden Judentums.

2. **Die Zwischenrasse der deutsch-jüdischen Mischlinge soll beseitigt werden.** Die Behandlung der Mischlinge durch das Blutschutzgesetz verfolgt das Ziel, daß in das deutsche Blut eingedrungene jüdische Blut und die an deutsche Erbmasse gebundene jüdische Erbmasse, soweit sie nicht mehr ausgechieden werden kann, möglichst schnell und immer weiter aufzuteilen, bis durch die mit jeder Generation fortlaufende Ab schwächung des jüdischen Bluteinschlages die entstandene Mischrasse praktisch verschwunden ist.
- III. Erschöpfende Regelung der Eheverbote wegen jüdischen Bluteinschlages.

Die Eheverbote wegen jüdischen Bluteinschlages sind erschöpfend geregelt. Es kann also gegen eine Eheschließung wegen jüdischen Bluteinschlages eines Verlobten keine Einwendung von Standesbeamten erhoben werden, die sich nicht aus dem Blutschutzgesetz oder seiner Ausführungsverordnung ergibt. § 5 Abs.

Dies schließt nicht aus, daß da, wo das Gesetz eine besondere Erlaubnis verlangt, z. B. für die Eheschließung von Militärpersonen (§ 315 BGB.), dem Verlobten wegen jüdischen Bluteinschlages der Braut die Eheerlaubnis auch dann verweigert werden kann, wenn die Braut etwa nur ein Achtel jüdischen Bluteinschlages hat. Das Ehehindernis ist dann nicht der Bluteinschlag der Braut, sondern die schiede besondere Erlaubnis.

### III. Allgemeine Verschriften.

Sie gelten nicht nur für diese Eheverbote, sondern für alle Verbote des Blutschutzgesetzes und seiner Ausführungsverordnung.

1. Wer Jude, wer jüdischer Mischling und wer Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes ist, bestimmt sich nach den oben dargelegten Grundsätzen des Reichsbürgergesetzes und der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz (s. oben S. 122 f.). § 1 Abs.

Der jüdische Mischling mit zwei volljüdischen Großeltern (Halbjude) wird in der folgenden Darstellung entsprechend

dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 26. XI. 1935 als **Mischling 1. Grades**, der jüdische Mischling mit einem jüdischen Großelternteil (**Vierteljude**) als **Mischling 2. Grades** bezeichnet werden. Selbstverständlich kommen auch hier nur solche Mischlinge in Frage, bei denen der nichtjüdische Einschlag deutschblütig ist.

2. Den deutschen Staatsangehörigen werden Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gleichgestellt. Näheres § 15 UW.
3. Der Führer und Reichskanzler kann Befreiung von den Vorschriften des Blutschutzgesetzes und der Ausführungsverordnung erteilen, also auch von den Ehehindernissen. § 16<sup>1</sup> UW.
4. **Einteilung der Eheverbote.** Die Eheverbote schaffen teils trennende Ehehindernisse mit der Wirkung, daß die dem Verboten entgegen geschlossene Ehe grundsätzlich nichtig ist, teils aufschiebende Hindernisse mit der Wirkung, daß die dem Verboten entgegen geschlossene Ehe trotz des Verstoßes gültig bleibt.

a) Die Eheverbote mit trennender Wirkung.

I. Verboten ist die Eheschließung:

1. Zwischen Juden deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. § 1<sup>1</sup>.
2. Zwischen Juden und staatsangehörigen Mischlingen 2. Grades. § 2 UW.

Zu 1 und 2. Zu den beiden Verboten ist folgendes hervorzuheben:

- a) Die Mischlinge 2. Grades werden, da sie zu dreiviertel deutschblütigen Einschlag haben, den Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes gleichgestellt. Für beide besteht aber das Verbot, einen Juden zu heiraten, nur, wenn sie deutsche Staatsangehörige sind. Für Ausländer kann und will die deutsche Gesetzgebung keine Blutschutzvorschriften aufstellen. Der Norweger, der sein Geschäft in Deutschland hat und ständig hier lebt, aber Norweger geblieben ist, kann also eine Jüdin heiraten.
- b) Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes und staatsangehörige Mischlinge 2. Grades dürfen im deutschen Interesse keinen Juden (Volljuden, Dreivierteljuden oder Halbjuden, der als Volljude gilt) heiraten. Ob dieser Jude Inländer oder Ausländer ist, ist gleichgültig.

Soweit der Jude Ausländer ist und einem durch die Haager Eheschließungskonvention gebundenen Staat angehört, ist zu beachten, daß seine Ehesfähigkeit sich nach dem Recht seines Heimat-

staates richtet, das nach dem Haager Eheschließungsabkommen vom 12. VI. 1902 im Deutschen Reich anzuwenden ist. Da das ausländische Recht ein Ehehindernis wegen jüdischen Blutes nicht kennt, ist der Ausländerjude in Deutschland ehefähig. Die vorstehenden Eheverbote richten sich aber nicht nur gegen den jüdischen Teil, sondern auch gegen den deutschblütigen Teil und gelten daher für letzteren auch dann, wenn sie auf ersteren keine Anwendung finden können. (Zweiseitiges Eheverbot.)

## II. Bedeutung der Eheverbote.

Die Einhaltung vorstehender Eheverbote ist zum Schutze des deutschen Blutes durch gesetzliche Vorschriften sichergestellt worden. Eine diesen Verboten zuwider geschlossene Ehe ist daher grundsätzlich nicht nur nichtig, sondern die Eheschließung ist auch strafbar. Im einzelnen gilt folgendes:

### 1. Nichtigkeit.

- Ist die Ehe in Deutschland geschlossen, so ist sie nichtig, und zwar auch dann, wenn die Tatsachen, die das Verbot begründen, den Verlobten nicht bekannt waren. § 1<sup>a</sup> AW.
- Ist die Ehe im Ausland eingegangen, so ist sie nur dann nichtig, wenn sie „zur“ Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Dies wird man z. B. dann nicht annehmen können, wenn Verlobte dauernd im Ausland leben und dort eine Ehe schließen, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt.

Die Nichtigkeitslage kann nur durch den Staatsanwalt erhoben werden. § 1<sup>c</sup> und § 8 AW.

### 2. Strafbarkeit.

- Ist die Ehe in Deutschland geschlossen, so ist die Zu widerhandlung gegen die Eheverbote mit Zuchthaus bedroht. Da es sich um ein Verbrechen handelt, ist auch schon der Versuch strafbar. Vertum über die Rassenzugehörigkeit schließt die Bestrafung nach § 59 StGB. aus, dagegen eine falsche rechtliche Einordnung auf Grund bekannter rassebiologischer Tatsachen nicht (vgl. MG. in „Deutsche Justiz“ 1936, S. 517).
- Ist die Ehe im Ausland geschlossen, so gilt die Strafandrohung nur, wenn die Ehe „zur“ Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Daß die Tat im Ausland begangen ist, schließt die Strafverfolgung nicht aus, sie bedarf aber der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern, falls sie sich gegen einen Ausländer richtet. § 16<sup>a</sup> AW.

Zu 1 und 2. Der in Deutschland geschlossenen Ehe steht eine Ehe gleich, die im Ausland vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist.

### b) Eheverbote mit ausschließender Wirkung.

#### I. Eine Ehe soll nicht geschlossen werden:

- Zwischen staatsangehörigen Misslingen 1. Grades (Halbjuden) einerseits und deutschblütigen Staatsangehörigen

oder staatsangehörigen Mischlingen 2. Grades (Vierteljuden) andererseits, es sei denn, daß die Eheschließung genehmigt wird. § 3 Abs.

- a) Die Genehmigung ist vorgeschrieben, um zu verhindern, daß durch die Heirat die Nachkommenenschaft einen ungünstigen Einflug nach der jüdischen Seite hin erhält.
  - a) Für die Genehmigung sind der Reichsminister des Innern und der Stellvertreter des Führers oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.
  - b) Die Entscheidungen werden vorbereitet und vorgeschlagen vom Reichsausschuß zum Schutze des deutschen Blutes beim Reichsministerium des Innern.
  - c) Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, sein oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.
- b) Wird dem staatsangehörigen Mischling 1. Grades die Genehmigung zur Heirat mit einem deutschblütigen Staatsangehörigen oder einem staatsangehörigen Mischling 2. Grades versagt oder will er die Genehmigung nicht nachsuchen, so kann er nur einen Juden oder einen Mischling 1. Grades heiraten, außerdem einen Ausländer ohne Rücksicht auf dessen Rassenzugehörigkeit.
  - a) Heiratet der staatsangehörige Mischling 1. Grades einen Volljuden, so gilt er fortan selbst als Jude. Das bedeutet, daß er die Fähigkeit, Reichsbürger zu werden oder zu sein, verliert. Seine Nachkommen werden ebenfalls als Juden behandelt. Vgl. oben S. 122.
  - b) Heiratet er einen Mischling 1. Grades, so behält er die Fähigkeit, Reichsbürger zu sein oder zu werden. Die Eingliederung einer Nachkommenenschaft erfolgt nach den oben S. 121 f. aufgestellten Grundsätzen.

Für ausländische Halbjuden besteht kein Eheverbot. Sie können sowohl Ausländer wie auch deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf deren Rassenzugehörigkeit heiraten. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

2. Zwischen staatsangehörigen Mischlingen 2. Grades (Vierteljuden). Diese sollen nicht untereinander heiraten. § 4 Abs.

Dem staatsangehörigen Mischling 2. Grades ist ferner die Ehe mit einem Volljuden überhaupt verboten. Vgl. oben S. 128. Die Ehe mit einem staatsangehörigen Mischling 1. Grades ist ihm nur mit Genehmigung gestattet, wie verstehten unter 1 ausgeführt. Zu diesen Verboten tritt dann noch das Verbot, um das es sich hier handelt, nämlich daß staatsangehörige Mischlinge 2. Grades untereinander nicht heiraten sollen.

- a) Den Mischlingen 2. Grades erlaubt ist dagegen die Vercheligung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. Diese Regelung, die auf der einen Seite jede Annäherung an das Judentum ausschließt, auf der anderen Seite aber die Verbindung mit dem Deutschtum ohne Einschränkung gestattet, gewährt leicht ein baldiges und vollkommenes Aufgehen des Mischblutes im deutschen Volkskörper.
- b) Staatsangehörige Mischlinge 2. Grades dürfen daher nur heiraten: Deutschblütige Staatsangehörige ohne weiteres, staatsangehörige Mischlinge 1. Grades mit Genehmigung, Ausländer, die nicht Volljuden sind.

Für ausländische Vierteljuden besteht kein Eheverbot. Sie können sowohl Ausländer wie auch deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf deren Rassenzugehörigkeit heiraten.

## II. Die Bedeutung der Eheverbote.

Die Verbote haben nur ausschließende Wirkung. § 8 AW.

### 1. Keine Richtigkeit.

Der Standesbeamte darf, wenn eines der Ehehindernisse vorliegt, die Ehe nicht abschließen. Die trotz des Verbotes geschlossene Ehe ist jedoch gültig. Wie weit eine Anfechtung möglich ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB.

### 2. Keine Strafbarkeit.

Eine Strafvorschrift für die Verlobten, welche die Eheverbote verleben, besteht nicht. Nur der Standesbeamte, der bei der Eheschließung mitwirkt, macht sich nach § 69 PStG. strafbar.

## 2. Das Eheverbot wegen artfremden Blutes.

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinherhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. § 6 AW.

### I. Der Grund für dieses Eheverbot.

Da die Reinherhaltung des deutschen Blutes gegen die Aufnahme jüdischen Blutes besonders und erschöpfend geregelt ist, handelt es sich hier nur um den Schutz des deutschen Volkstums gegen Vermischung mit anderem artfremden Blut als dem jüdischen Blut, wie es besonders die Völker Asiens und Afrikas aufweisen. Durch das Verbot der Rassenmischung mit diesen Völkern, unter denen sich sehr hochstehende befinden, sollen diese nicht minder bewertet werden. Gerade die wertvollsten artfremden Völker lehnen auch ihrerseits jede Rassenmischung

mit Angehörigen von Völkern, die ihnen artfremd sind, ab, weil sie gleichfalls das ungeheuren solchen Verbindung fühlen. Der Grund für das Verbot des § 6 ist also nicht die Anderswertigkeit der Rassen, sondern ihre Andersartigkeit.

### II. Inhalt des Eheverbots.

Das Verbot ist gegeben, wenn aus der Ehe eine Nachkommenchaft zu erwarten ist, die die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdet. Die Nachkommenchaft von Ausländern soll durch das Verbot nicht geschützt werden.

1. Der eine Verlobte muß deutschblütig sein, und der andere Verlobte muß einer anderen artfremden Rasse angehören als der jüdischen.

- a) Dem deutschblütigen Verlobten ist der Verlobte mit nur einem Viertel jüdischen Blutes, der aber im übrigen deutschblütig ist, gleichzustellen.
- b) Der Verlobte der artfremden Rasse braucht nicht ein reinrassiger Vertreter dieser Rasse zu sein. Auch durch eine Eheschließung eines Deutschblütigen mit einem Dreiviertel- oder Halbneger wird das Blut der Nachkommenchaft gefährdet.

2. Der männliche Verlobte muß deutscher Staatsangehöriger sein.

- a) Ist der männliche Verlobte Ausländer, so werden dessen Kinder Ausländer. Sie gehen den deutschen Gesetzgeber nichts an.
- b) Ist der weibliche Verlobte Ausländer, so ist er zwar in Deutschland trotz des Eheverbotes ehesfähig, da das ausländische Recht für seine Ehesfähigkeit gilt und das ausländische Recht dieses Eheverbot nicht kennt. Das Verbot des § 6 schafft aber ein zweiteiliges Ehehindernis und gilt daher ebenfalls für den männlichen deutschen Staatsangehörigen, falls die Voraussetzungen für das Eheverbot gegeben sind. Vgl. oben §. 129.

### III. Wirkungen des Eheverbots.

Die Ehe soll nicht geschlossen werden. Der Standesbeamte darf sie nicht vollziehen und setzt sich der Bestrafung aus, wenn er es doch tut. Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 vorliegt. § 7 AB.

Die trotz des Eheverbotes geschlossene Ehe ist aber gültig. Wer dem Verbot zuwiderhandelt ist nicht strafbar.

## B. Verbotener Geschlechtsverkehr und das Beschäftigungsverbot.

### 1. Verbotener Geschlechtsverkehr.

Die Verbote über außerehelichen Geschlechtsverkehr bezwecken gleichfalls die Reinerhaltung der deutschen Rasse und stellen sich als eine Ergänzung der Eheverbote dar. Sie beschränken sich aber auf die

Fälle, in denen die daraus zu erwartende Nachkommenschaft unter rassebiologischen Gesichtspunkten am wenigsten erwünscht ist.

### 1. Die beiden Verbote.

Verboten ist der außereheliche Geschlechtsverkehr in den beiden Fällen, in denen eine Eheeschließung die Richtigkeit der Ehe zur Folge haben würde. Also:

1. Zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. § 2, § 11 NB.
2. Zwischen Juden und staatsangehörigen Mischlingen 2. Grades. § 11<sup>2</sup> NB.

Nicht verboten ist der außereheliche Verkehr in den Fällen, in denen eine Eheeschließung nur aufschiebende Wirkung haben würde. Es besteht also z. B. kein Verbot des außerehelichen Verkehrs zwischen Mischlingen 1. Grades und Deutschblütigen, ebenso nicht zwischen Deutschblütigen und Angehörigen einer anderen als der jüdischen Rasse.

### II. Wirkung des Verbotes.

Der Mann — Deutscher oder Jude —, der dem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft. Da es sich um ein Verbrechen handelt, ist auch der Versuch strafbar. Irrtum über die Rassenzugehörigkeit des anderen Teiles schließt die Bestrafung aus. § 5<sup>2</sup>, § 11 NB. Im übrigen s. S. 129 unter 2 a.

Die Frau ist nicht unter Strafe gestellt. Auch wegen Anstiftung oder Beihilfe kann die Frau nicht bestraft werden.

### 2. Das Verbot der Beschäftigung deutschblütiger Hausangestellten.

Juden dürfen weibliche Hausangestellte deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen. § 3.

Der Grund dieser Bestimmung ist die Sicherstellung des Verbotes des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Deutschblütigen. Deshalb sind auch ausländische Juden, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland haben, dem Verbot unterworfen. § 12<sup>4</sup> NB.

#### 1. Das Verbot.

1. Es bezieht sich auf weibliche Hausangestellte, die deutschblütig sind und deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Es bezieht sich nur auf Hausangestellte unter 45 Jahren. Deutschblütige Frauen über 45 Jahre können also in einem jüdischen Haushalt beschäftigt werden.

War eine Hausangestellte, die am 31. XII. 1935 über 35 Jahre alt war, bei Erlass des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt, so darf sie in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben. § 12<sup>3</sup> NB.

**3. Verboten ist die Beschäftigung in einem jüdischen Haushalt.**

- a) Ein Haushalt ist jüdisch, wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Haushgemeinschaft angehört. § 12<sup>1</sup> AW.
- b) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Haushgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Hausharbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist. § 12<sup>2</sup> AW.

**II. Wirkung des Verbotes.**

**1. Privatrechtliche Wirkung.**

- a) Die bestehenden Verträge, denen das Verbot entgegensteht, werden unwirksam.
- b) Neue Verträge, die das Verbot verlegen, sind nichtig.

**2. Strafrechtliche Wirkung.**

- a) Der Haushaltungsvorstand ist strafbar. Ist er selbst nicht Jude, aber ist der Haushalt deshalb ein jüdischer, weil ein jüdischer Mann der Haushgemeinschaft angehört, so trifft ihn gleichwohl die Strafandrohung. § 15 AW.
- b) Die Strafandrohung ist Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen. § 5<sup>3</sup> AW.

**C. Verboteue Flaggenohlführung.**

Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfahnen verboten. § 4.

Der Grund für das Verbot ist der, daß die Juden, wenn sie auch deutsche Staatsangehörige sind, nicht zum deutschen Volk gehören, und daß deshalb die Symbole des deutschen Volkes für sie nicht bestimmt sind.

**I. Das Verbot.**

Es richtet sich nur an Juden, nicht dagegen an die jüdischen Mischlinge.

**II. Die Wirkung des Verbots.**

Die Unwiderhandlung des Verbots steht unter Strafe. Die Strafandrohung ist Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe, oder eine dieser Strafen. § 5<sup>3</sup>.

**Das Zeigen der jüdischen Farben ist den Juden gestattet.** Die Ausübung dieser Besugnis ist unter staatlichen Schutz gestellt.

## Schrifttum.

Försthoff: Der totale Staat, 1933.

Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, 1934.

Kaisenberg: Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Heft 2 der Sammlung: Das Recht der nationalen Revolution), 1933.

Noellreuter: Die nationale Revolution und die Reichsreform (Heft 6 der Sammlung: Das Recht der nationalen Revolution), 1933.

— Grundriss der Allgemeinen Staatslehre, 1933.

— Deutsches Verfassungsrecht, 1935.

Pritter: Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution, 2. Auflage, 1933.

— Der Neuaufbau des Reichs, 1934.

Rebicus: Programm der Reichsregierung und Ermächtigungsgesetz (Heft 1 der Sammlung: Das Recht der nationalen Revolution), 1933.

Reichner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, 1935.

Reeze: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, 1934.

Nicolai: Grundsagen der kommenden Verfassung, 5. Aufl. 1933.

— Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz v. 30. I. 34 (Heft 9 der Sammlung: Das Recht der nationalen Revolution), 1934.

Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk, 2. Aufl. 1934.

— Das Reichsstatthaltergesetz (Heft 3 der Sammlung: Das Recht der nationalen Revolution), 1933.

Studart-Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Band 1, 1936.

Tartarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht, 1934.

# Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- Überlehnung der Staatsangehörigkeit 32, 113.  
— des Reichsbürgerrechts 117, 118.  
Abolition 57, 72.  
Ablösung 97, 98.  
Aktiver Wehrdienst 103.  
Allgemeine Wehrpflicht 96, 100, 102.  
Amtsbezeichnung des Führers und Reichskanzlers 68.  
Arbeitsdienst 103 f.  
Arische Abstammung 28, 115.  
Artsfreies Blut 115, 126 f., 131.  
Artverwandtes Blut 115.  
Ausgaben der Gemeinden 90.  
— der Wehrmacht 100.  
Aushebung der Landeshoheit 48 f.  
— der Landesstaatsangehörigkeit 54, 112.  
— der Landtage 52.  
— des Reichsrats 62.  
— des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats 64.  
Auflösung der Landtage 18, 21, 24, 41.  
— des Reichstags 5, 40, 71.  
Aussicht des Reichs über die Länder 57 f.  
Austragsangelegenheiten der Gemeinden 90, 92.  
Ausfertigung von Gesetzen im Reich 13, 69.  
— — — in den Ländern 22, 60, 86.  
Ausnahmegesetz 38, 70.  
Aufrechtescher Geschlechtsverkehr 132 f.  
Autonomie der Gemeinden 91.  
Beamte 26 f., 56, 123.  
Beamtenernennungsrecht 22, 56, 60, 70, 71, 87.  
Beauftragter der NSDAP. in der Gemeindeverwaltung 46, 89, 94.  
Begnadigungsrecht 22, 57, 60, 72, 87.  
Behördenorganisationsrecht 56.  
Beigeordnete 92.  
Beiräte 94.  
Berufsbeamtenum, Wiederherstellung 26 f.  
Beseitigung der Landeshoheit 48 f.  
— der politischen Parteien 36 f.  
Beurlaubtenstand im Wehrdienst 103.  
Bewegung i. NSDAP.  
Blutschutzgesetz 125 f.  
Bürger der Gemeinden 89.  
Bürgermeister 92.  
Deutschblütigkeit 115.  
Deutsche Gemeindeordnung 46, 87 f.  
Drittes Reich 7.  
  
Gebot zum Schutz des deutschen Blutes 126 f.  
— mit ausschließender Wirkung 129 f.  
— mit trennender Wirkung 128, 129.  
Eigenes Wirkungskreis der Gemeinden 90.  
Einbürgerungen 31, 55, 113.  
Einheit von Partei und Staat 41 f., 101, 108.  
Einigung Deutschlands 48 f.  
Einwohner der Gemeinden 89.  
Entlassung ungeeigneter Beamten 27.  
Entstaatlichung der Länder 48 f.  
Ermächtigungsgesetz 10 f.  
Erstes Reich 15, 48.  
Erwerb der Staatsangehörigkeit 112.  
— des Reichsbürgerrechts 114 f.  
  
Flaggenführung 9 f., 107.  
Freiwilliger Arbeitsdienst 103.  
Friedensdiktat von Versailles 97, 98.

- Führerprinzip 14, 26, 72, 85, 88, 101.
- Führer und Reichskanzler 67 f.
- Gebietshoheit 54.
- Gemeindebürgersrecht 89.
- Gemeindeordnung 87 f.
- Gemeinderäte 94.
- Gemeindevertretungen, Gleichschaltung 19.
- Genehmigungspflichtige Eheschließungen 130.
- Geister Abrüstungskonferenz 99.
- Geschlechtsverkehr, außerehelicher 132 f.
- Gesetzgebungrecht der Landesregierungen 17, 22, 24, 26, 55.
- der Reichsregierung 10 f., 61.
- Gewaltenteilung 11.
- Gleichschaltung der Länder mit dem Reich 15 f.
- Guardenrecht 22, 57, 60, 72, 87.
- Großeltern, Massenzugehörigkeit 121.
- Hakenkreuzflagge 9, 107.
- Halbjuden 123, 127 f.
- Handangestellte 133.
- Heerwesen 95 f.
- Hoheitsabzeichen 9, 107, 108.
- Hoheitsrechte 53 f.
- Informationsrecht der Gemeindeaufsichtsbehörden 92.
- der Überpräsidenten 75.
- der Reichsstatthalter 83.
- Institutionelle Garantie des Reichstags und des Reichsrats 14, 61.
- — der Landtage 17, 55.
- Juden

  - Begriff und Rechtsstellung 122.
  - Ausschluß vom Beamtentum 28, 31, 123.
  - Reichsarbeitsdienst 105.
  - Reichsbürgertrecht 111, 115, 118.
  - Wehrdienst 102.
  - Beschäftigungsverbot 133.
  - Eheverbote 126 f.
  - Masseneinfürgerungen in d. Systemzeit 32.
  - Verbotene Flaggenhissung 134.
  - Verbotener Geschlechtsverkehr 132.

- Jüdische Farben 134.
- Mischlinge 121 f., 126 f.
- Juristizität 57.
- Kabinett der nationalen Konzentration 5.
- von Papen 16.
- Kommunalauszen 5. Gemeindeordnung.
- Kommunistische Partei 18, 19, 39.
- Länder, Entstaatlichung 48 f.
- Landesregierungen, Gesetzgebungrecht 17, 22, 24, 26, 55.
- Unterstellung unter die Reichsregierung 57.
- Verhältnis zum Reichsstatthalter 23, 83.
- Landesstaatsangehörigkeit, Wegfall 54, 112.
- Landtage, Aushebung 52.
- Gleichschaltung 18.
- institutionelle Garantie 17, 55.
- Legitimität der Regierung Hitler 5, 8.
- Militärwesen 95 f.
- Mischlinge, jüdische 121 f., 126 f.
- Nationalflagge 107.
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei 5 f., 40 f.
- Aufgaben 42.
- öffentliche Föderverschärfung 43.
- Verbindung mit der Gemeindeverwaltung 46, 89, 94.
- Verbundenheit mit dem Staat 41 f., 108.
- mit der Wehrmacht 101.
- Nationalsozialistische Revolution 6.
- Neuausbauangebot 48 f.
- Niederschlagung von Straßburg 57, 72.
- Nürnberger Gesetze 106 f.
- Überbefehl über die Wehrmacht des Reichs 69, 101.
- Überpräsidenten, preußische 75.
- Organisation der Gemeindeverwaltung 92.
- Parlamentarische Gesetzgebung im Reich 11.
- in den Ländern 17, 52.
- Parlamentarische Regierungsform 24, 26.

- Partei und Staat 41 f.  
 Personalunion 15, 24, 45.  
 Politische Parteien 26, 36 f.  
 Präsidialkabinette 5, 38.  
 Programm des Kabinetts Hitler 5.
- Nassengesetzgebung**  
 Blutschutzgesetz 125 f.  
 Reichsbürgergesetz 108 f.
- Rechtspflegehöheit 57.
- Regierungsbildung im Reich 70.  
 — in den Ländern 21, 60, 85.
- Regierungsgesetze der Landesregierungen 17, 22, 24, 26, 55.  
 — der Reichsregierung 10 f., 61.
- Reichsarbeitsdienst 103 f.
- Reichsarbeitsführer 105.
- Reichsbürgerbrief 116.
- Reichsbürgerrecht 108 f.
- Reichssarben Schwarz-weiß-rot 108.
- Reichsslagge 9, 107.
- Reichskanzler, Statthalterbefugnisse in Preußen 24, 86.
- Reichskriegsminister 101.
- Reichspräsident 5, 10, 14, 38, 61, 67.
- Reichspräsidentenamt, Vereinigung mit dem Reichskanzleramt 67 f.
- Reichsrat 14, 61, 62.
- Reichsregierung**  
 Aufsichtsgewalt über die Länder 57.  
 Gesetzgebungstecht 10 f., 61.  
 Initiativrecht zur Volksbefragung 35.
- Reichsstatthalter  
 Abberufung 23, 81.  
 Abgrenzung der Statthalterbezirke 81.  
 Amtsbezüge 23, 83.  
 Amtstreiche 21, 59, 82, 85.  
 Ernennung 20, 71, 81.  
 Gleichschaltungsaufgabe 21, 83.  
 Informationsrecht 83.  
 Rechtliche Stellung 22, 82.  
 Reichssiegelführung 23, 83.  
 Sonderregelung für Preußen 24, 86.  
 Verhältnis zur Landesregierung 23, 84.  
 Verhältnis zur Reichsregierung 23, 60, 82.
- Reichstag 6, 11, 14, 37, 40, 51, 61, 66, 106.  
 Reichstagsneuwahl am 5. III. 1933 6.  
 — am 12. XI. 1933 41, 66.  
 — — 29. III. 1936 66
- Reichswehr, deutsche 97.  
 Reichswirtschaftsrat 64.  
 Reinethaltung des deutschen Blutes 125 f.
- Revolution, nationalsozialistische 6.
- Ruhestandsverzeyungen 29.
- Saarland 81.
- Säzungen 91.
- Schwarz-weiß-rote Fahne 9.
- Selbstgesetzgebung der Gemeinden 91.
- Selbstverwaltungsaangelegenheiten der Gemeinden 90, 92.
- Selbstverwaltungskörperschaften,  
 Gleichschaltung 19.
- Sozialdemokratische Partei 18, 19, 39.
- Staatsangehörigkeit 32 f., 54, 112 f.
- Staatsaufsicht 92.
- Staatsbürgersrecht s. Reichsbürgerrecht.
- Staatsoberhaupt 67 f.
- Staat und Partei 41 f.
- Stellvertreter des Führers 46, 73, 95, 118, 130.
- Trennung des Deutschen vom Judentum 119 f.
- Überleitung der Rechtspflege auf das Reich 57, 76.
- Übertragener Wirkungskreis der Gemeinden 91.
- Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung 57.  
 — der Reichsstatthalter unter den Reichsminister des Innern 59.
- Verbundenheit von Partei und Staat 41 f., 101, 108.
- Vereinfachte Gesetzgebung im Reich 10 f., 61.  
 — — in den Ländern 17, 55.
- Vereinheitlichung des Gemeinderechts 87.
- Vereinigung der preußischen Ministerien mit den Reichsministerien 74.
- Versäffungsstreit Preußens mit dem Reich 16.
- Verfügung von Gesetzen im Reich 13, 69.  
 in den Ländern 22, 60, 86.
- Verlust der Staatsangehörigkeit 113.  
 — des Reichsbürgerrechts 117.

Bereichnung der Gültigverwaltung	3 verlängiger Reichsviertelstaat 64.
Berichterstattung von Beamten	2 verlängiges Reichsbürgertrept 118, 124.
Berichterstattung Dittat	97, 98.
Berichterstattung von Beamten	29, 57.
Berichterstattungshoheit	56.
Bierfestjubiläen	123, 127 f.
Bürgerrechtliche Vertretung des Reichs	69.
Büroaufstellung	34 f., 68, 99.
Büroverbindlichkeit der Gemeindever-	
waltung	88.
— des Reichsamt für Reichsstaat	104.
— der Reichsrat	100.
Bürovertretungen der Sünder L. Land-	
tage.	118, 123.
Büroflüchtige Regelung der Fliegenfrage	3 verlängerte Ausstellung und Zwangs-
9.	verfügungen 28, 29.
Blauwesels Reichs	9, 15, 49, 95.

# Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Die erschienenen Seite sind verzeichnet auf der 2. Umschlagseite

In alibekannter Sachlichkeit und mußergültiger Übersicht der Schaefferschen Bände ist auch hier die Stofffülle geometrisch und vorzesslich gegliedert. Die Schrift interessiert alle schwärenden deutschen Menschen. Sie ist wertvoll und lehrreich sowohl für den Studierenden und den Praktiker, aber auch für den einfachen Mann des Volkes und sollte daher in keinem Hause fehlen.

(Die Nationalsozialist. Gemeinde. Zentralblatt der NSDAP. für Gemeindepolitik)

\*

Ein Wirtschaftsrealist und ein Verwaltungskademiedozent haben hier ein Werk geschaffen, das die bisherige Neugestaltung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung klar und packend behandelt; eine Einführung in die nationalsozialistische Wirtschaftsausübung, die folgerichtig aus der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus entwickelt wird.

(Beamtenfortbildung. Nachrichtenblatt der Verwaltungssakademie München)

Die klare übersichtliche Darstellung in der albewährten Schaeffer-Form macht das Werk als Schulbuch ganz außerordentlich geeignet.  
(Deutsche Verwaltungspraxis. Fachzeitschrift für Reichs-, Landes- und Kommunalbeamte und Angestellte)

Das ist das Buch, das wir brauchen. Die Sätze, leicht zugänglich, übersichtlich angeordnet, redzen sich von selbst ein. Knappheit wie immer bei Schaeffer, ist der große Vorteil.

(Zeitschrift der Landesgruppe Sachsen des Bundes Deutscher Rechtsanwälte im NSDAP.)

Wir haben es in dem neuen Schaefferwerk wieder mit einem ausgezeichneten Leitfaden zu tun, an Hand dessen der Lesende wie der Praktiker — Beamte, Betriebsführer, Vertrauensmitglieder usw. — sich das Neue dieses Gebietes im ganzen und im einzelnen anzuhören zu erarbeiten vermögen.

(Deutsches Polizeiarchiv)

Kein Leser wird das Buch unbefriedigt aus der Hand legen, weil der Verfasser das Problem in seiner Gesamtheit angepackt und in vorbildlich klarer und einprägsamer Form darstellt. Man kann die Arbeit deshalb das Bademuseum des Nationalsozialistischen Staatsdenkens nennen, das allerweiteste Verbreitung verdient.

(Steuerwarte. Zeitschrift der Reichssteuerverwaltung im Reichsbund der deutschen Beamten)

Wie alle Veröffentlichungen des Schaeffer-Verlages zeichnen sich gerade diese überaus wichtigen, für den heutigen Eigentümer schlechthin unentbehrlichen Werke durch hervorragende Übersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes, durch absolute Vollständigkeit in der Darstellung des Wichtigsten und durch allgemeine Verständlichkeit der Darstellung aus.

Sie sind tatsächlich etwas Besonderes. Sie können unserm Berufskameradenkreise innerhalb dessen sie ja auch den größten Anklang gefunden haben, als unentbehrliches Mittel der Allgemeinbildung, wie auch der fachlichen Fortbildung dringend empfohlen werden. Die Ausgaben — der Preis ist wirklich bescheiden — lohnen sich.

(Der Deutsche Büro- und Verbindungsangestellte)

Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

# Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Die erschienenen Hefte sind verzeichnet auf der 2. Umschlagseite

Man ist beim Lesen des Heftes außerordentlich angezogen über die Klarheit, mit der hier die wichtigsten Fragen unseres Neuauftaues geläufig und ausgedeutet sind. Man hat bewußt in diesem Hefte alles zusammengefaßt, was jedem Deutschen Volksgenossen über das politische und staatliche Leben gegenwärtig sein soll. Daher sollte sich jeder, der sich mit den Grundsätzen unserer Staatsaufstellung und politischen Weltanschauung vertraut machen will, dieses Hefte anschaffen.

Die Broschüre wird von der Reichsstelle empfohlen.

(Reichsstelle zur Förderung des Deutschen Schriftums, Berlin)

Die gezielte Aufgabe hat „Schaeffers Wirtschaft im NS. Weltbild“ in jeder Richtung erfüllt. Die Darstellung ist lebendig, lehrreich und pädagogisch erfolgreich. Das Buch ist nach Inhalt und Darstellung ein ausgezeichneter Weiseweiser für Beamte jeder Art, politische Leiter und Amtsväter der ständischen Organisationen.

(Deutschlands Erneuerung. Monatsschrift für das Deutsche Volk)

Man kann das Büchlein ohne Übersetzung als den „Katechismus des Nationalsozialistischen Staatsdenkens“ bezeichnen. Die Schrift stellt einen Erstaltrichtigen Wissens dar; sie ist dabei aber so leicht verständlich abgefaßt, daß sie nicht nur für den Studierenden unentbehrlich ist, sondern für jeden Volksgenossen ein leicht erreichbares Hilfsmittel darstellt. (Grüne Briefe für Politik und Wirtschaft)

Die übersichtliche Gliederung und die Knappheit des Ausdrucks machen Schaeffers Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild zum nationalsozialistischen Wirtschaftsbibel für den Volksgenossen, geeigneter besonders als Lehrbuch zur politischen Schulungsarbeit und zum Selbststudium.

(Die Bücherei. Zeitschrift für Deutsche Schriftunterpflege)

Gedlich einmal das rechte für uns Auslandsdeutsche! In knapper übersichtlicher Ausbildung — nach der bekannten Schaefferschen Darstellungsart — sind hier die neuen Ideen dargestellt und das bisher Gehörte gewürdigt. Es ist einfach erstaunlich, welche überaus reiche Fülle an Wissensstoff dem Leser in knapper Form dargeboten wird. Ein wertvolles, unentbehrliches Leitfaden für Beamte, Lehrer, Studenten und vor allem für uns Auslandsdeutsche, die wir täglich den Fragen unserer Freunde und Bekannten Niede und Antworten müssen und auf diese sachliche Weise allen Interessenten entgegenzutreten können. Man kann dieses Werkchen nicht dringend genug jedem einzeln empfehlen, es ist auch bezüglich des Preises jedem zugänglich.

(Deutscher Verein in Norwegen)

Die knappe, aber sehr klare und geschliffene Darstellung kann für jeden alten Nationalsozialisten eine wertvolle Zusammenfassung, für jeden jung in der Bewegung Eingehenden eine klare sich bietende Quelle, für den Zögern den ein Wegweiser zum Begreifen des groß. Geschehens sein.

(Heilige Ostmark, Zeitschr. für Heimat u. Volkstum d. Landesgruppe Ostmark im Bund Dtsch. Ostens)

# Schaeffers ZPO

erschien neu bearbeitet nach der

letzten Fassung des Gesetzesstextes  
in

## Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft

Band 6<sup>1</sup>: Zivilprozeßordnung, 1. und 2. Buch nebst Gerichtsverfassungsgesetz.

58.—60. ergänzte und berichtigte Auflage. Kartoniert M. 3.75

Band 6<sup>2</sup>: Zivilprozeßordnung, 3. bis 10. Buch.

55.—57. ergänzte und berichtigte Auflage. Kartoniert M. 3.—

En der bekannten Darstellungsweise der Grundrisse ist nun die Zivilprozeßordnung in der neuen Fassung erschienen. Damit ist einem zweifelosen Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen worden.

(Deutsches Recht. Zeitschrift des VfS D.)

Schaeffers Grundriß der ZPO ist für den Studierenden das gegebene und wegen der gerade erfolgten grundlegenden Änderungen des Prozeßrechts unentbehrliche Lehrmittel. Es ist aber auch für den Praktiker, der sich über prozeßrechtliche Fragen unterrichten will, ein zuverlässiger Wegweiser.

(Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung)

Diese beliebte Zusammenfassung der Grundfragen des Zivilprozeßrechts wird auch künftig vielen willkommen sein. Die anschauliche, leicht verständliche Darstellung und die klare Gliederung, verbunden mit zahlreichen Beispielen und einer Reihe von Übersichten, bürgen dafür, daß das auf den neuesten Stand gebrachte Werk ebenso sehr geschätzt und benutzt werden wird wie bisher.

(Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg)

Schaeffers ZPO ist wie alle Schaeffer'schen Grundrisse übersichtlich, klar, inhaltsreich und praktisch. Zur Befestigung der in den Verleihungen der Verwaltungsalademien erworbenen Kenntnisse ein gutes Hilfsmittel. (Beamtentwicklung. Nachrichtenblatt der Verwaltungsalademie München)

Freudiger Aufnahme bei Justizbeamten und Rechtsberatern können sie sicher sein.

(Der Deutsche Rechtsanwalt)

Wieder völlig unverarbeitet! Die alten Vorteile des bewährten Buches, nämlich Klarheit, Übersichtlichkeit, Gründlichkeit, Kürze und vorzügliche Druckanordnung sind geblieben.

(Der Volksrichter)

(Aus dem Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1)

# / Schaeffers Grundriß /

27. Band

## Soziale Versicherung

von

Dr. jur. Adalbert Dohler

Oberbürgermeister, Honorarprofessor

11.-12. ergänzte und durchgesehene Auflage. Kartoniert M. 2.40

### Aus dem Inhalt: Allgemeiner Teil

Begriff und Wesen der Sozialversicherung  
Gesetzliche Entwicklung  
Sozialgrundlagen  
Stellung im wissenschaftlichen System

Versicherungsträger  
Versicherungseinheiten  
Versicherungsleistungen  
Vorliegende Kürze  
Zubringung der Mittel

Versicherungsbehörden  
Betriebsrat  
Versicherungsgesetze  
Ausländerische Sozialversicherung  
Weltmarktbewegungen

### Besonderer Teil: Die einzelnen Versicherungszweige

Die Rentenversicherung  
Die Unfallversicherung

Die Invalidenversicherung  
Die Altenversicherung

Die Haushaltversicherung  
Die Arbeitslosenversicherung

### Sachverzeichnis

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gesetzt, mit seinem Buch einen Führer für das umfangreiche Gewebe der Sozialversicherung zu schaffen. In der bewährten Form der Schaeffer'schen Grundrisse mit ihren frischen, methodischen Gliederungen und knappen Begriffserklärungen ist ihm dies gelungen.

Das Buch eignet sich besonders für Studierende sowie Beamte der Sozialversicherung. Den Lehren an Berufs- und Hochschulen wird es eine außerordentlich wertvolle Steffanumlung für den Unterricht über die Sozialversicherung sein.

(Regulationsstelle des Hauptamts für Ortsamt des R.E.P. Abteilung Erziehung und Unterricht)

Das Buch wird seiner Ausgabe verlaufen gerecht.

(Arbeitsblatt)

Nur mit solch zuverlässigen Führer ist es möglich, sich in dem unübersichtlichen Labyrinth der Bestimmungen ratsch gesetzen zu finden.

(Die Rechtsverordnung. Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung im Deutschen Reich)

Eine Benutzung ist allen Relegen angelegenständig zu empfehlen. (Die Deutsche Erzählaß)

Zur die Prüfungen kann der Stoff kaum besser geheben werden. Auch zum Zwecke rascher und allgemeiner Belehrung ist das Buch vorzüglich.

(Die Freiburger. Halbmonatsschrift für die sozialberufliche Vorbildung, die staatsbürgersche Ausbildung und das Versorgungswesen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und der Beamtenauwärter)

"Schaeffer, der absolut sichere Führer durch  
das Labyrinth unserer Sozialversicherung"

# Schaeffers „Neugestaltung“

14. Heft 2. Teil

## „Neues Gemeinderecht“

Von Dr. Wilhelm Albrecht

Oberregierungsrat i. c. R. in Berlin-Charlottenburg

2. durchgesehene und erweiterte Auflage. Kartoniert 1,80 M.

Das Buch, welches von allen Studierenden des Rechts und der Wirtschaft und von allen Beamten lebhaft erwartet ist, bringt eine übersichtliche und leichtverständliche Darstellung der Grundgebundenen und der Vorschriften des neuen Staatsgrundgesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.  
(Rechtliche Rechtsprechung)

In alterbekannter Form der Schaeffer-Bände ist die gesamte Materie übersichtlich und leichtverständlich dargestellt. Jeder, der sich in die Gedankengänge des neuen Gemeinderechts einzubringen will, wird dieses Heft begreifen, das ihm die Elementarzia in kurzer und knapper Form vermittelt. So ist die Schrift nicht nur dem Fachkundigen, sondern auch dem Laien bestens zu empfehlen.  
(Die Nationalsozialistische Gemeinde)

Es handelt sich nicht um eine Vermehrung der zahlreichen Herausgaben, sondern um eine systematische Darstellung, die alle Werke von Schaeffers Neugestaltungsheften aufweist. Klare und einfache Sprache, anschauliche Gliederung, druckplastische Ausdruck, riefes Verfassen der nationalsozialistischen Grundgedanken.  
(Beamten-Fortbildung)

Durch die neue Gemeindeordnung wird das Deutsche Gemeinderecht auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Man tut gut für den im kommunalen Leben Schreibenden, es wichtig, sich über die Neugestaltungen zu unterrichten, auch die deutsche Öffentlichkeit im weiteren Sinne hat ein Interesse daran, über alle sich neu ergebenden Fragen informiert zu sein. Das in der bekannten Schaeffer-Sammlung erschienene Bandchen ist ausreichend geeignet, dieser Aufgabe zu entsprechen; es kann mit Nutzen vor allem auch bei der Spartenbeauftragtenausbildung herangezogen werden. Das Heft sei bestens empfohlen.  
(Deutsche Sparten-Zeitung)

Das in der bekannten Schaefferschen Darstellungsart geschriebene Buch bringt eine übersichtliche und einprägsame Darstellung des neuen Gemeinderechts, die man die kleine Enzyklopädie des Deutschen Gemeinderechts zu nennen versucht ist, weil in ihr eine unendliche Fülle von Material bei starker Zusammenfassung des Stoffes verwaltet ist. Die Schrift ist deshalb besonders zur Einführung in die neue Gedankewelt des Deutschen Gemeinderechts geeignet und wird sicherlich eine gute Aufnahme finden.  
(Steuer-Warte)

Weite Kreise werden diese systematische Darstellung des neuen Staatsgrundgesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden begrüßen. Denn die bekannte und bewährte Schaeffersche Darstellungsart bietet jedem Studierenden und jedem Beamten, der mit dem neuen Rechtsstoff vertraut sein muss, ein handliches, übersichtliches und zuverlässiges Nachschlagewerk.  
(Deutsches Bildungswesen. Erziehungswissenschaftl. Monatschr. d. N.E.W. für das ges. Reichsgebiet)

---

„Schaeffers Neues Gemeinderecht, die kleine  
Enzyklopädie des Deutschen Gemeinderechts.“

---

# Schaeffers Grundrisß des Rechts und der Wirtschaft

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. H. Becker, Richter am Landgericht mit Lehrstuhl an der Universität München, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (Band 23).	Dr. O. L. von Bülow, Oberlandes- gerichtsrat, außerordentl. (Band 7 <sup>a</sup> , 7 <sup>b</sup> , 8 <sup>a</sup> , 8 <sup>b</sup> , 10).	Dr. W. Schäferknecht, Oberregierungsrat, am. Staatsrat (Band 13).
Dr. H. Große, Rechtsrat i. R., Münchener (Band 15, 16, 18, 20).	Dr. A. Ritsch, Finanzbeamtelektore, Berlin (Band 11).	Dr. G. Schmelzleiter, Rechts- und Landgerichtsrat, bedeckt im Privat- bereich mit der Rechtsschule Tübingen (Band 12 <sup>a</sup> ).
Dr. W. Hirschel, Prof. an der Staatl. Pädagogisch-Politischen Fakultät Berlin, Döllg. Köln (Band 19).	Dr. P. Wehler, Oberbürgermeister Pro- fessor, Tübingen (Band 17).	Dr. F. Wiesels, Oberbürgermeister, Tübingen (Band 1, 2 <sup>a</sup> , 2 <sup>b</sup> , 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 <sup>a</sup> , 13 <sup>b</sup> , 14).
	Dr. E. Pünzer, Notarkanzler, Berlin (Band 18).	

Band		Reihe	Preis
1. <b>BGB.</b> Allgemeiner Teil, 77.—79. Aufl. 1935 . . . . .	Steull	3,00	
2.1. " Schuldverhältnisse. Allgemeiner Teil, 70.—72. Aufl. 1935 . . . . .	Steull	2,50	
2.2. " Schuldverhältnisse. Sonderer Teil, 66.—68. Aufl. 1936 . . . . .	Steull	3,25	
3. " Sachenrecht, 69.—71. Auflage, 1935. Mit Nachtrag . . . . .	Steull	3,50	
4. " Familienrecht, 57.—59. Aufl. 1935 . . . . .	Steull	3,25	
5. " Erbrecht mit Grundzügen des Reichserbhoftrechts, 55.—57. Aufl. 1935. Neu!!	Steull	3,00	
6.1. Zivilprozeß. 1. Teil. Mit Gerichtsverfassungsgesetz, 58.—60. Aufl. 1935. Neu!!	Steull	3,75	
6.2. Zivilprozeß. 2. Teil, 55.—57. Aufl. 1935 . . . . .	Steull	3,00	
7.1 a. Handelsrecht. (Vom Handelsstand) 52.—54. Aufl. 1935 . . . . .	Steull	2,60	
7.1 b. Handelsrecht. (Handelsrechtliche Gesellschaften) 52.—54. Aufl. 1935 . . . . .	Steull	2,60	
7.2. Handelsrecht. (Handelsgeschäfte, Bank- und Börsenrecht, Versicherungsrecht, Schiffahrtsrecht) 52.—54. Aufl. 1936 . . . . .	Steull	3,60	
8.1. Strafrecht. Allgemeiner Teil, 54.—55. Aufl. 1933 . . . . .	Steull	2,90	
Neues Strafrecht. Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1936. (Ergänzungsheft). Siehe Umschlagseite 2 . . . . .	Steull	2,00	
8.2. Strafrecht. Sonderer Teil, 46.—49. Aufl. 1932 . . . . .	Steull	3,20	
Neues Strafrecht. Sonderer Teil, 3. Aufl. 1936. (Ergänzungsheft). Siehe Umschlagseite 2 . . . . .	Steull	2,00	
9. Recht der Wertpapiere (insbesondere Wechsel- und Scheiderecht) 1.—3. Aufl. 1936 . . . . .	Steull	2,50	
10. Strafverfahrensrecht, 46.—49. Aufl. 1936. Nach d. Stande v. November 1935. Neu!!	Steull	3,20	
11. Konkurordnung, Anseichungsgesetz, Vergleichsordnung und Zwangs- versteigerungsgesetz, 36. Aufl. 1934. Mit den neuesten Änderungen . . . . .	Steull	2,50	
12.1. Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht. In Vorbereitung			
13.1. Neues Staatrecht. Siehe Umschlagseite 2.			
13.3. Neues Steuerrecht. Siehe Umschlagseite 2 Heft 13 <sup>a</sup> und 13 <sup>b</sup> .			

F o r t s e h u n g a u f S e i t e 4 d e s U m s c h l a g e s

Nr. 36	Übersetzung von Seite 2 des Inhaltsverzeichnisses	Preis Reichsmark
13. <sup>1</sup> Deutsche Verfassungsgeschichte. Siehe Hinrichsleite 2.		
14. <sup>1</sup> Neues Verwaltungsrecht. Siehe Hinrichsleite 2.		
14. <sup>2</sup> Neues Gemeinderecht. Siehe Hinrichsleite 2.		
14. <sup>3</sup> Preußisches Polizeirecht. I.—III. Aufl. 1933 . . . . .	7,40	
14. <sup>4</sup> Reichsbeamtenrecht. Siehe Hinrichsleite 2.		
15. Völkerrecht. 24.—25. Aufl. 1936. Zur Vorbereitung		
16. Allgemeine Volkswirtschaftstheorie 47.—52. Aufl. 1932 . . . . .	6,80	
Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild. (Ergänzungsbuch). Siehe Hinrichsleite 2.		
17. <sup>1</sup> Grundgedanken der neuen Wirtschaftsgesetzgebung. Siehe Hinrichsleite 2.		
18. Finanzwissenschaft. 20.—22. Aufl. 1936 . . . . .	Reich 2,40	
Neues Steuerrecht. Siehe Hinrichsleite 2 Heft 13 <sup>a</sup> und 13 <sup>b</sup> .		
19. Arbeitorecht, (Wirtschaftsverfassung / Arbeitsvertrag und Gesamtvereinbarungen / Arbeitschutz / Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung / Arbeitsmarktför- tigkeiten) 26.—29. Aufl. 1932 Mit Nachtrag „Neues Arbeitorecht 1933“ . . .	6,50	
Neues Arbeitorecht. 3. Aufl. 1936. (Ergänzungsbuch). Siehe Hinrichsleite 2.		
20. Kirchenrecht. 12.—14. Aufl. 1933. Mit Nachtrag . . . . .	1,00	
21. Römisches Recht. 14.—16. Aufl. 1933 . . . . .	3,80	
22. <sup>1</sup> Deutsche Rechtsgeschichte. 11.—14. Aufl. 1935 . . . . .	Reich 3,60	
22. <sup>2</sup> Deutsches Privatrecht. I.—4. Aufl. 1935 . . . . .	Reich 3,00	
26. Freiwillige Gerichtsbarkeit. 12.—13. Aufl. 1936 . . . . .	Reich 2,80	
27. Soziale Versicherung. 11.—12. Aufl. 1936 . . . . .	Reich 2,10	
34. Wehrrecht. Siehe Hinrichsleite 2.		

## Schaeffers Rechtsfälle

### Praktische Fälle mit Lösungen

Band	Preis Reichsmark
1. BGB. Allgemeiner Teil (90 Fälle mit Lösungen) 4.—7. Aufl. 1935 . . .	Reich 2,50
2. „ Schulrecht (80 Fälle mit Lösungen) 4.—8. Aufl. 1934 . . . . .	2,50
3. „ Sozialrecht (80 Fälle mit Lösungen) 4.—6. Aufl. 1935 . . . . .	Reich 2,50
4. „ Familien- und Erbrecht (70 Fälle mit Lösungen) 4.—5. Aufl. 1936	Reich 2,50
5. Reichserbhofrecht (40 Fälle mit Lösungen) 1.—3. Aufl. 1935 . . . . .	Reich 1,80

Weitere Bände sind in Vorbereitung

— Nach dem Stande Frühjahr 1936 —